

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

## 1236 der Beilagen zudenstenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz)

Die Bundesregierung hat am 3. Juli 1973 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) im Nationalrat eingebracht, der am 11. Juli 1973 dem Justizausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde.

In seiner Sitzung am 15. Jänner 1974 hat der Justizausschuss zur Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage einen zwölfgliedrigen Unterausschuss eingesetzt, dem als Mitglieder angehörten:

von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Blecha, Dr. Gradenegger, Lona Murowatz, Dr. Reinhart und Skritek;

von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Doktor Karasek, DDr. König und Wilhelmine Moser sowie

von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Zeillinger.

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses wurde Abgeordneter Zeillinger, zum Vorsitzenden-Stellvertreter Abgeordneter Skritek gewählt.

Der Unterausschuss hat den erwähnten Gesetzentwurf am 7. und am 22. Februar sowie am 9. Mai und am 3. Juli 1974 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda beraten und eine Reihe von Abänderungen zum Text der Regierungsvorlage vorgeschlagen. An den Verhandlungen nahm auch der Abgeordnete Doktor Ermacora vertretungsweise teil.

Dem Justizausschuss wurde in seiner Sitzung am 5. Juli 1974 von der Berichterstatterin Abgeordneter Lona Murowatz ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss vorgelegt. Die weitere Ausschusseratung erfolgte unter Berücksichtigung der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Fassung.

An den Verhandlungen im Ausschuss beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und DDr. König sowie der Ausschusssobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss beantragte ferner gemäß § 19 der GO mit Stimmeneinhelligkeit die Erlassung einer Reihe von speziellen Anpassungsgesetzen an das neue Strafgesetzbuch, über die gesonderte Berichte ergangen sind.

Überdies nahm er auf Antrag der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger eine mit den erwähnten Anträgen gemäß § 19 der GO in Zusammenhang stehende, aber über sie hinausgehende Entschließung an, die diesem Bericht beigedruckt ist.

Zu der dem Ausschussericht angeschlossenen Fassung des Gesetzestextes wird folgendes bemerkt:

#### Zu Art. I:

Der Justizausschuss vertrat übereinstimmend die Auffassung, daß der Abs. 2 des Art. VII der Regierungsvorlage als Abs. 2 in Art. I aufgenommen werden soll, weil die dort getroffene Regelung eine Ausnahme von der Anwendung des Allgemeinen Teils des StGB auf das Nebenstrafrecht darstellt. Durch die ergänzte Formu-

lierung soll klargestellt werden, daß nur eine sich ausdrücklich auf das betreffende Gesetz beziehende Novellierung der Strafbestimmung die Folge nach sich ziehen soll, daß ab dem Zeitpunkt der Novellierung bezüglich dieser Strafbestimmung § 7 Abs. 1 StGB anzuwenden ist.

**Zu Art. II:**

Der Justizausschuß ist sich darüber im klaren, daß die Anwendung des ersten Satzes des Art. II der Regierungsvorlage mitunter zu sprachlichen Schwierigkeiten führen kann, die jedoch gedanklich — wie es etwa in der Praxis bei der Herausgabe von (privaten) Gesetzesausgaben geschieht — überbrückt werden können.

So wäre z. B. § 24 Abs. 1 des Devisengesetzes, BGBI. Nr. 162/1946, der jetzt lautet:

„Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes . . ., wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft.“

zu lesen:

„Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes . . ., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

§ 18 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBI. Nr. 239, der jetzt lautet:

„Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von . . . zu bestrafen:

1. Wer . . .“  
wäre zu lesen:

„Mit Freiheitsstrafe von . . . ist zu bestrafen:  
1. Wer . . .“

**Zu Art. V:**

Der Justizausschuß war sich darin einig, daß das Problem der Kumulierung von Geldstrafen und kurzen Freiheitsstrafen unter dem Gesichtspunkt der völlig anderen Funktion der Geldstrafe im Strafgesetzbuch neu gesehen werden muß. Der Justizausschuß ist daher zur Auffassung gelangt, daß in allen Fällen, in denen die Obergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe das Maß der kurzfristigen Freiheitsstrafe nicht übersteigt, an Stelle der kumulativen Androhung der Geldstrafe deren alternative Androhung treten soll. Außerdem soll bei Freiheitsstrafen, deren Obergrenze sechs Monate übersteigt, in Hinkunft im Einzelfall entschieden werden können, ob eine kumulativ angedrohte Geldstrafe, deren Verhängung das Nebenstrafgesetz bisher zwingend vorschreibt, zu verhängen ist oder nicht.

**Zu Art. VI:**

Der Justizausschuß hat gefunden, daß die Umrechnung der in Schillingbeträgen ausgedrückten Obergrenzen der Geldstrafen des Nebenstraf-

rechts in Tagessätze nach den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Stufen zu einer zu nivellierenden Staffelung der Strafen führen würde. Er hat daher beschlossen, daß bei Berechnung der Obergrenze der jeweiligen Geldstrafe je volle 1000 S einem Tagessatz entsprechen sollen. Die Obergrenze soll aber mindestens zwei Tagessätze und höchstens 360 Tagessätze betragen. Bei Geldstrafandrohungen bis zu 2000 S ist daher immer eine Strafe von zwei Tagessätzen zu verhängen, denn hier sind Mindeststrafe und Obergrenze identisch.

**Zu Art. VII Abs. 1:**

Der Justizausschuß ist zwar der Ansicht, daß der Begriff „Wert“ in Art. VII Abs. 1 jeden in Ziffern zu fassenden Betrag meint, an den die Berechnung der Geldstrafe geknüpft werden kann. Doch wurde zur Verdeutlichung zu dem daneben bereits genannt gewesenen Begriff des Schadens auch noch der dazu passende Gegenbegriff des Nutzens als Beispiel angeführt.

Übereinstimmung bestand im Justizausschuß darüber, daß Art. VII Abs. 1 nicht auf in Schillingbeträgen ausgedrückte Geldstrafsätze anzuwenden ist, die nur wegen Überschreitens oder Unterschreitens einer Wertgrenze der Strafbemessung zugrunde zu legen sind; durch die geänderte Formulierung soll dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Im übrigen berührt nach Ansicht des Justizausschusses Art. VII Abs. 1 die an eine Wertgrenze geknüpfte Zuständigkeit der Gerichte nicht.

**Zu Art. VII Abs. 2:**

Diese Bestimmung wurde in Art. I einbezogen.

**Zu Art. IX:**

Als Nebenstrafe ist im Nebenstrafrecht vielfach die Aberkennung des Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes vorgesehen. Das Strafgesetzbuch kennt eine solche Nebenstrafe nicht mehr, weil diese und andere Nebenstrafen der Aberkennung von Rechten oder Befugnissen als Vermögensstrafen den Verurteilten von Fall zu Fall zu verschiedenen treffen, als daß sie mit der Gerechtigkeit vereinbar werden können; soweit aber durch die Verurteilung ein Mangel der für die Ausübung des Rechts oder der Befugnis erforderlichen Verlässlichkeit oder Ehrenhaftigkeit begründet wird, soll die Entscheidung darüber richtigerweise nicht von den Strafgerichten, sondern von den Stellen gefällt werden, denen auch sonst die Gestaltung der betreffenden Rechtsverhältnisse zustehen. Die Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, bestimmt im § 13, daß von der Gewerbebehörde von der Ausübung des Gewerbes bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen u. a. auszuschließen ist, wer wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung,

## 1236 der Beilagen

3

wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstörenden sonstigen strafbaren Handlung, wegen eines Kridadeliktes oder wegen eines Finanzvergehens von einem Gericht verurteilt worden ist. Infolge dieser generellen Bestimmung kann die gerichtliche Nebenstrafe des Verlustes der Gewerbeberechtigung beseitigt werden. Soweit in einzelnen Rechtsbereichen eine weitergehende Befugnis zur Entziehung der Gewerbeberechtigung notwendig ist, wird im Wege der speziellen Anpassung die bisherige gerichtliche Bestimmung in eine besondere Entziehungsbefugnis der Gewerbebehörde umgestaltet werden.

Nach § 61 StGB werden Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen worden sind, in bestimmten Fällen weiterhin nach den Vorschriften des bisher geltenden Rechtes zu beurteilen sein. Obwohl das StGB weder urteilsmäßige Strafverschärfungen noch die Landesverweisung oder Abschaffung kennt bzw. trotz Aufhebung der Bestimmungen über die Polizeiaufsicht und über die Aberkennung der Gewerbeberechtigung könnten dennoch solche Aussprüche auch in Urteilen ergehen, die nach dem 1. Jänner 1975 gefällt werden. Abs. 2 soll das ausschließen.

Mit dem Wegfall des gerichtlichen Ausspruchs von Landesverweisungen und Abschaffungen werden die aus der Verurteilung von Ausländern sich hinsichtlich ihres Aufenthalts im Inland ergebenden Konsequenzen künftig ausschließlich von den für die Ausübung der Fremdenpolizei zuständigen Behörden (Sicherheitsbehörden) zu ziehen sein. Der Justizausschuß ist daher der Ansicht, daß diesen Behörden auch die Ingerenz in bezug auf den Aufenthalt von Ausländern übertragen werden soll, die vor dem 1. Jänner 1975 von einem Gericht landesverwiesen oder abgeschafft wurden. Solche Aussprüche werden in Aufenthaltsverbote nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes umgewandelt. Eine Schlechterstellung der Betroffenen ist damit nicht verbunden, zumal ein Aufenthaltsverbot von der Behörde wieder aufgehoben werden kann, während Landesverweisungen und Abschaffungen grundsätzlich auf Dauer erfolgen und nur im Gnadenwege beseitigt werden können.

**Zu Art. X:**

Der Justizausschuß hat beschlossen, den § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 87/1862, und den § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, nicht aufzuheben, weil ansonsten die Strafbestimmungen, die den Schutz gegen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und mißbräuchliche Hausdurchsuchungen gewähren, nicht mehr den Rang von Verfassungsnormen hätten.

Die bisherige Z. 1 des Art. X muß daher durch die Anführung auch der Art. IV und V ergänzt werden, damit die oben genannten Strafbestimmungen auch hinsichtlich des Strafausmaßes generell angepaßt werden können.

**Zu Art. XI:**

Das Strafgesetzbuch hat zweifellos weite Auswirkungen und derogiert durch die Bestimmungen seines Allgemeinen Teils und seines Besonderen Teils zahlreichen Rechtsvorschriften. Die Feststellung dieser materiellen Derogation obliegt im Einzelfall dem Rechtsanwender. Um jedoch die Arbeit des Rechtsanwenders zu erleichtern und eine gewisse Rechtsbereinigung zu schaffen, werden im Art. XI ausdrücklich Rechtsvorschriften angeführt, die mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ihre Wirksamkeit verlieren sollen und denen dadurch formell derogiert wird. Durch das Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz des Abs. 2 des Art. XI soll zum Ausdruck gebracht werden, daß neben dieser formellen Derogation auch die materielle Derogationswirkung des Strafgesetzbuches bestehen bleibt, so sollen auch Rechtsvorschriften, die im Art. XI nicht aufgezählt werden, mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ihre Wirksamkeit verlieren können.

Bei einzelnen der im Art. XI aufgezählten Rechtsvorschriften, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich eingeführt worden sind, ist ihre Wirksamkeit zweifelhaft. Um eine Auslegung zu verhindern, daß diese Bestimmungen bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch das Strafrechtsanpassungsgesetz als in Geltung stehend zu betrachten seien, hat der Justizausschuß für alle aufgezählten Rechtsvorschriften einen Hinweis eingefügt, wonach die Aufhebung nur insoweit wirksam ist, als die aufgezählten Vorschriften noch gelten.

Auf Grund von Anregungen und zustimmenden Stellungnahmen der jeweils zuständigen Bundesministerien hat der Justizausschuß neben den schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Rechtsvorschriften im Art. XI noch weitere aufgezählt, die dadurch ausdrücklich aufgehoben werden. Es sind dies:

**Zu Punkt 2:**

Die Justizministerialverordnung vom 7. April 1860, RGBl. Nr. 89, sieht für den Fall der neuerlichen Verurteilung eines zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurteilten während der Strafverbüßung als Strafe „eine oder mehrere der in den §§ 19 bis 24 des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Verschärfungen“ vor. Da das StGB keine urteilsmäßigen Strafverschärfungen einer Freiheitsstrafe mehr kennt, wird auch die als sogenanntes Quasi-Gesetz in Geltung stehende Justizministerialverordnung aus dem Jahre 1860 gegenstandslos.

**Zu Punkt 8:**

Art. XI Abs. 2 Punkt 7 der Regierungsvorlage sieht die Aufhebung des § 5 Abs. 3 und des § 6 des sogenannten Landstreichergergesetzes (im Hinblick auf § 216 StGB und auf die Aufhebung der Bestimmungen über die Polizeiaufsicht) vor.

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1973, B 89/73, hat § 5 Abs. 1 leg. cit. als im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 1 B-VG stehend keinen Eingang in die vom B-VG beherrschte Rechtsordnung gefunden. Er bildet daher auch keine Grundlage mehr für die Inanspruchnahme einer Strafbefugnis durch die Verwaltungsbehörde, wodurch § 5 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. gegenstandslos geworden ist, der eine Bestrafung durch die Sicherheitsbehörde voraussetzt. In diesem Zusammenhang kann auch auf die restlichen Bestimmungen des Abs. 2 des § 5 verzichtet werden.

Die §§ 3 und 4 des sogenannten Landstreichergergesetzes pönalisieren Verstöße gegen die Verpflichtungen zum Nachweis einer Arbeit gegenüber der Sicherheitsbehörde bzw. zur Ableistung einer von der Gemeinde zugewiesenen Arbeit. Diese Strafdrohungen stehen jedoch mit den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961, nicht im Einklang.

Im übrigen ist der Justizausschuß der Ansicht, daß bloße Ordnungswidrigkeiten sowie Gefährdungsdelikte geringen Unrechtsgehalts zumal dann, wenn ihre Verfolgung im engen Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit steht, der verwaltungsbehördlichen Ahndung vorbehalten bleiben sollen. Die gesamte Materie wird in Hinkunft unter Bedachtnahme sowohl auf sanitätspolizeiliche als auch auf sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte durch Bundesgesetz geregelt werden.

**Zu Punkt 10:**

Der Ordnungsstrafatbestand des § 126 GmbH-Gesetz wird aufgehoben, weil für die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen in Zukunft allein das „einheitliche Tatbild“ des § 122 StGB gelten soll, der als die Nachfolgebestimmung des § 126 GmbH-Gesetz anzusehen ist. Der § 45 GmbH-Gesetz stellt die Anwendung des § 122 StGB sicher.

**Zu Punkt 12:**

Die §§ 66 und 67 des Tierseuchengesetzes stellen die fahrlässige bzw. vorsätzliche Verbreitung einer Seuche unter Haustieren unter Strafe. Diese Bestimmungen werden durch die Tatbestände nach den §§ 182 und 183 des StGB (Vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes) ersetzt.

**Zu Punkt 13:**

§ 59 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes 1929 normierte, daß unter den im Strafgesetz verwendeten Ausdrücken „Sache“ und „Gut“ auch

die elektrische Energie zu verstehen ist. Nach Abs. 2 des § 59 waren elektrische Starkstromanlagen einschließlich der zu ihrem Betrieb dienenden Hilfseinrichtungen den in § 85 lit. c des Strafgesetzes aufgezählten Gegenständen gleichzuhalten. Die zweite Verordnung zur Einführung des deutschen Elektrizitätsrechtes in Österreich vom 17. Jänner 1940, GBIO. Nr. 18, setzte alle bis dahin geltenden Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes 1929 außer Kraft. Diese Verordnung wurde jedoch mit Druckfehlerberichtigung durch die Verordnung DRGBI. 1940, I, S. 238, dahin richtiggestellt, daß § 59 von dieser Aufhebung ausgenommen bleibt.

Der durch § 59 des Elektrizitätsgesetzes 1929 angestrebte strafrechtliche Schutz wird durch die §§ 125, 126 Abs. 1 Z. 5 und 132 des Strafgesetzbuches gewährt.

**Zu Punkt 15:**

§ 5 des Antiterrorgesetzes bedroht die Verhinderung oder die Sprengung nicht verbotener Versammlungen, Aufzüge oder ähnlicher Kundgebungen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt mit Strafe. Dieses Verhalten ist in § 284 StGB (Sprengung einer Versammlung) zur Gänze erfaßt.

**Zu Punkt 18:**

Der § 48 des Auswanderungsgesetzes bedroht denjenigen mit Strafe, der eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet oder eine solche Auswanderung vorsätzlich fördert. Diese Strafbestimmung wird durch § 217 StGB (Menschenhandel) ersetzt.

**Zu Punkt 19:**

Das Branntweinmonopolgesetz enthält in den §§ 100 Abs. 2 bis 6, 101 bis 103, 115 und 116 lebensmittelrechtliche Vorschriften über Kennzeichnung und Verarbeitung von Branntweinen, Methylalkohol und Hefe. Die Verletzung dieser Vorschriften wird im § 129 leg. cit. unter Strafe gestellt, wobei auf die entsprechenden Strafbestimmungen des deutschen Lebensmittelgesetzes (DRGBI. I S. 17/1936) verwiesen wird. Nach der Einführungsverordnung, DRGBI. I S. 1449/1939, sind die §§ 100 Abs. 2 und 4 sowie 101 und 102 in der Ostmark nicht anzuwenden. Die zitierten lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind u. a. außerdem durch die Verordnung vom 21. September 1953 über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von gebrannten geistigen Getränken, BGBl. Nr. 152, und die Codexvorschriften des Lebensmittelgesetzes überholt, so daß § 129 leg. cit. obsolet geworden ist (vgl. auch die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und bestimmten Gebrauchsartikeln, 4 Blg. NR XIII. GP).

## 1236 der Beilagen

5

Die §§ 130 und 131 des Branntweinmonopolgesetzes stellen die Annahme von Geschenken und die Verletzung des Dienst- und Betriebsgeheimnisses durch Bedienstete der Monopolverwaltung unter Strafe, die, soweit sie nicht bereits Beamte sind, nach § 10 leg. cit. zur Amtsverschwiegenheit und gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Da das Gesetz die Monopolverwaltung ausdrücklich als Behörde (§ 8 leg. cit.) bezeichnet, fallen auch die in § 10 leg. cit. erfassten Bediensteten unter den Beamtenbegriff des § 74 Z. 4 des StGB. Die bisher in den §§ 130 und 131 leg. cit. mit Strafe bedrohten Pflichtverletzungen werden daher in Hinkunft nach den Bestimmungen des 22. Abschnittes des StGB über die Amtsdelikte zu ahnden sein.

**Zu den Punkten 20 bis 26:**

Die unter diesen Punkten aufgezählten gleichlautenden Verordnungen der Reichsstatthalter der „Ostmärkischen Reichsgau“ stellen die öffentliche oder sonst mißbräuchliche Mitteilung, daß jemand aus einer konfessionellen Gemeinschaft ausgetreten ist, auszutreten beabsichtigt, von einer Einrichtung konfessionellen Inhalts keinen Gebrauch macht oder zu machen beabsichtigt, unter Strafe. Diese Verordnungen aus der nationalsozialistischen Zeit aufrechtzuerhalten besteht kein Bedürfnis. Außerdem ist auch die Geltung dieser Vorschriften strittig. Die zitierten Verordnungen wurden auf Grund des § 5 des Ostmarkgesetzes, DRGBl. I S. 777/1939 (GBIÖ. Nr. 500/1939), erlassen. Das Ostmarkgesetz wurde mit allen erlassenen Durchführungsverordnungen durch Art. 3 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StGBl. Nr. 4, aufgehoben. Ungeklärt ist jedoch, ob die zitierten Verordnungen Durchführungsverordnungen im Sinne dieser Aufhebungsvorschrift sind.

**Zu Punkt 29:**

Art. IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1950) behandelt den Tatbestand der falschen Aussage vor einer Verwaltungsbehörde. Diese Bestimmung wird durch § 289 StGB ersetzt.

**Zu Punkt 31:**

Die Bestimmung des § 36 Jugendwohlfahrtsgezetz wurde durch § 196 StGB (Vereitelung be-

hördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen) ersetzt.

**Zu Punkt 32:**

§ 42 des Wehrgesetzes bedroht die unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Organisation mit Strafe. Dieses Verhalten wird durch § 279 StGB (Bewaffnete Verbindungen) erfaßt.

**Zu Punkt 35:**

§ 257 des Aktiengesetzes stellt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Prüfer oder durch Gehilfen eines Prüfers sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einer Prüfungsgesellschaft oder seinen Stellvertreter unter Strafe. Dieses Verhalten wird durch § 122 StGB erfaßt.

**Zu Punkt 36:**

§ 106 des Kartellgesetzes 1972 enthält eine Strafdrohung gegen die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Kartellgerichts, der verwendeten Schriftführer und herangezogenen Sachverständigen und der Mitglieder des paritätischen Ausschusses. Alle diese Personen werden im § 66 leg. cit. zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verletzungen dieser Pflicht zur Verschwiegenheit werden in Hinkunft nach § 310 bzw. nach § 121 StGB zu ahnden sein.

**Zu Art. XII:**

Die Vollzugsklausel wurde nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, neu gestaltet.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. /2

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über  
die Anpassung von Bundesgesetzen an das  
Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(1) Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Taten anzuwenden, die in anderen auf Gesetzesstufe stehenden, als Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften, im folgenden als Bundesgesetze bezeichnet, mit gerichtlicher Strafe bedroht werden, soweit diese Gesetze nichts anderes bestimmen.

(2) § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist auf eine Bestimmung in einem Bundesgesetz, wonach eine Tat vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches als Vergehen oder Übertretung mit Strafe bedroht war, nur anzuwenden, wenn diese Bestimmung mit oder nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ausdrücklich geändert worden ist.

**Artikel II**

Die Bestimmungen in Bundesgesetzen, wonach die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sind, werden aufgehoben. Ob eine Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, wird durch § 17 des Strafgesetzbuches bestimmt.

**Artikel III**

An die Stelle der gerichtlichen Strafarten schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest und Arrest tritt in Bundesgesetzen die Strafart Freiheitsstrafe.

**Artikel IV**

Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung eine drei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze angedroht, so entfällt die Untergrenze dieser Strafandrohung.

**Artikel V**

(1) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung ausschließlich eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe angedroht, so tritt neben einer Freiheitsstrafe, deren Obergrenze

1. mit nicht mehr als 14 Tagen bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen;
2. mit mehr als 14 Tagen, jedoch nicht mehr als einem Monat bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen;
3. mit mehr als einem Monat, jedoch nicht mehr als drei Monaten bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, und
4. mit mehr als drei Monaten, jedoch nicht mehr als sechs Monaten bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

(2) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wahlweise eine Geldstrafe angedroht, so beträgt deren Obergrenze 360 Tagessätze.

(3) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten eine Geldstrafe angedroht, so tritt an die Stelle der zusätzlich angedrohten Geldstrafe eine wahlweise. Für diese Geldstrafe und die Geldstrafen, die sonst neben einer Freiheitsstrafe angedroht sind, gelten künftig die Strafrahmen nach den Abs. 1 und 2.

(4) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten eine Geldstrafe zwingend angedroht, so tritt an die Stelle dieser zwingenden Vorschrift die Bestimmung, daß die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

**Artikel VI**

Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung ausschließlich eine Geldstrafe angedroht, so beträgt deren Obergrenze einen

## 1236 der Beilagen

7

Tagessatz für je 1000 S der bisher angedrohten Geldstrafe, jedoch mindestens zwei Tagessätze und höchstens 360 Tagessätze.

**Artikel VII**

In Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über gerichtliche Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen sowie über Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag sich jeweils für den einzelnen Fall durch das Verhältnis zur Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens ergibt, bleiben unberührt; ebenso die Bestimmungen über das Ausmaß der an die Stelle der genannten Strafen tretenden Ersatzfreiheitsstrafen.

**Artikel VIII**

(1) Wird in Bundesgesetzen auf strafrechtliche Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(2) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Verbrechens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(3) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Vergehens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen, wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen aber zu einer nicht mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(4) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen einer Übertretung hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe bis einschließlich sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe zu ersetzen.

(5) Wird sonst in Bundesgesetzen auf gerichtlich strafbare Handlungen hingewiesen, hat es zu lauten:

1. statt bisher „Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen“;

2. statt bisher „Verbrechen und Vergehen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind“;

3. statt bisher „Verbrechen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

4. statt bisher „Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen mit Ausnahme jener, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

5. statt bisher „Vergehen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jener strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

6. statt bisher „Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit keiner strengerer Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind“.

(6) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind auch auf Auslieferungsverträge anzuwenden.

**Artikel IX**

(1) In Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über Landesverweisung und Abschaffung, über Polizeiaufsicht, über Einweisung in ein Arbeitshaus und über die Aberkennung des Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes durch Strafurteil werden aufgehoben.

(2) Verschärfungen einer Kerker- oder Arreststrafe im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, die Landesverweisung, die Abschaffung und die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht sowie die Aberkennung des Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes sind in Strafurteilen nicht mehr auszusprechen.

(3) Die bereits ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, gilt als Aufenthaltsverbot nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954.

**Artikel X**

## (Verfassungsbestimmung)

Die Art. I, II, III, IV, V und VIII Abs. 1 sind auch auf gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen anzuwenden.

**Artikel XI**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 verlieren insbesondere ihre Wirksamkeit, soweit sie noch in Geltung stehen:

1. Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, samt Kundmachungspatent;

2. die Verordnung des Justizministeriums RGBl. Nr. 89/1860, über die Bestrafung jener,

- nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von, zu lebenslangem Kerker verurteilten Personen begangen werden;
3. die Art. I bis IV und IX des Gesetzes betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes, RGBl. Nr. 8/1863;
4. das Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. Nr. 131/1867;
5. das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, RGBl. Nr. 42/1870;
6. das Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, RGBl. Nr. 108/1873;
7. das Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl. Nr. 78/1883;
8. das Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. Nr. 89/1885;
9. das Gesetz betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, RGBl. Nr. 134/1885;
10. § 126 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906;
11. das Gesetz betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907;
12. die §§ 66 und 67 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909;
13. § 59 des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929;
14. die Art. V und VII der Strafgesetznovelle 1929, BGBl. Nr. 440;
15. § 5 des Bundesgesetzes zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit, BGBl. Nr. 113/1930;
16. das Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. Nr. 33/1935;
17. das Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936;
18. § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen, DRGBl. S. 463/1897 (GBIÖ. Nr. 3/1940);
19. die §§ 100 Abs. 2 bis 6, 101 bis 103, 115, 116, 129 bis 131 des Branntweinmonopolgesetzes, DRGBl. I S. 405/1922;
20. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 9/1941;
21. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Salzburg Nr. 3/1941;
22. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Kärnten Nr. 9/1941;
23. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark Nr. 31/1941;
24. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Oberdonau Nr. 3/1941;
25. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau Nr. 72/1941;
26. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 3/1941;
27. die §§ 2 bis 6 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271;
28. das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277;
29. der Art. IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172;
30. das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211;
31. § 36 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954;
32. § 42 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
33. die §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 4 des Unterhaltsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 59/1960;
34. das Antikorruptionsgesetz, BGBl. Nr. 116/1964;
35. § 257 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98;
36. § 106 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972.

## Artikel XII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für soziale Verwaltung, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

/ 2

## Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Erstellung von Regierungsvorlagen dafür Sorge zu tragen, daß in allen Bundesgesetzen, die gleichzeitig mit dem StGB am 1. Jänner 1975 oder später in Kraft treten sollen, alle strafrechtlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Strafgesetzbuch abgefaßt werden und auch ihrem Inhalt nach dem Grundgedanken und Grundsätzen des Strafgesetzbuches entsprechen. Insbesondere wäre der Grundsatz des neuen Strafgesetzbuches zu beachten, daß Strafdrohungen nur gegen Verhaltensweisen aufgestellt werden, die das Zusam-

menleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann. Von den Grundsätzen des Strafgesetzbuches abweichende Regelungen sollen nur bei unbedingter Notwendigkeit vorgesehen werden.

Der Nationalrat gibt gleichzeitig seiner Hoffnung Ausdruck, daß sich auch die Landesgesetzgeber und die Landesregierungen bei der Erstellung von Gesetzesvorlagen von diesen Grundsätzen leiten lassen.